

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 236 “Daruper Straße“

Entwicklung eines Wohngebietes

bearbeitet für: Stadt Dülmen

**Markt 1-3
48249 Dülmen**

bearbeitet von: öKon GmbH

**Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 10
Fax: 0251 / 13 30 28 19**

30. August 2016



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Fachinformationen	6
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	6
4.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41101 (Senden).....	6
4.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	8
5	Wirkfaktoren der Planung	8
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	9
6.1	Offenlandarten.....	9
6.2	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	10
6.3	„Allerweltsarten“	11
6.4	Sporadische Nahrungsgäste	11
6.5	Sonstige planungsrelevante Arten	12
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahme	12
7.1	Rodung/Fällung der Gehölze im Winter.....	12
8	Fachgutachterliche Empfehlungen	12
9	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	12
9.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	13
10	Literatur.....	14
11	Anhang.....	15
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	15
11.1.1	Feldsperling	15



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 236 „Daruper Straße“ 5

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens..... 6

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41101 (Senden) 7

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde..... 8

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten..... 9

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 10

Tab. 6: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 11

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 11

1 Vorhaben und Zielsetzung

Durch das Vorhaben soll die Nachfrage nach Baugrundstücken für vornehmlich Einfamilienhäuser als Einzel- und Doppelhäuser gedeckt werden. Das Plangebiet schließt sich an die im Verlauf der Daruper Straße in den vergangenen Jahren entstandene Wohnbebauung an und stellt eine sinnvolle Arrondierung des Ortsteils Buldern in nördliche Richtung dar.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (14.04.2016) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das etwa 2,9 ha große Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Dülmener Ortsteils Buldern. Südlich des Gebiets verläuft die Daruper Straße in Ost-West-Richtung. Die geschlossenen Wohnsiedlungsbereiche von Buldern reichen von Süden bis an die Daruper Straße heran. Das Plangebiet wird im Norden und Osten von einer Acker- bzw. Grünlandfläche und im Westen von einer Hofstelle eingerahmt (s. Abb. 1).

Den Großteil der Fläche des Untersuchungsgebietes nimmt eine Ackerfläche ein, die im Nordwesten von einer Weide und einer Grünlandfläche abgelöst wird. Gehölze stocken in Form eines Gebüsches im Nordosten und in Form von Einzelbäumen mittleren Alters im Westen sowie im Süden.

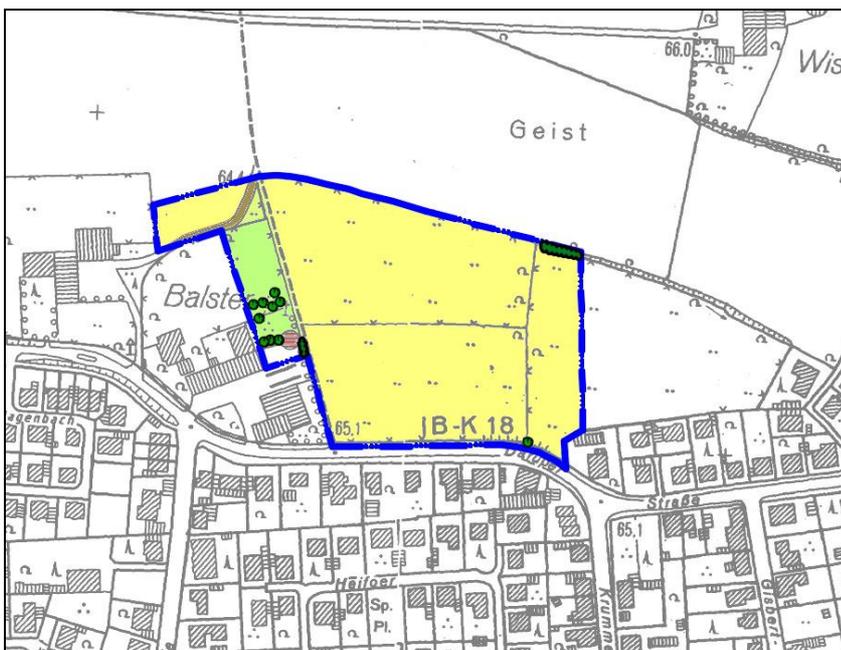


Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 236 „Daruper Straße“
(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2016)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet (LANUV NRW 2016b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name / Biotoptyp	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4110-0166	Hagenbach und Kleuterbach von Schulze Limberg bis Schloß Buldern	130 m westlich	keine
GB-4110-0026	Hagenbach und Kleuterbach von Schulze Limberg bis Schloß Buldern	260 m nordwestlich	keine
BK-4110-0168	Feldgehölz am Dahlbach westlich Buldern	350 m westlich	keine
BK-4110-0167	Abschnitt des Dahlbaches westlich Buldern	490 m westlich	keine

In den Gebietsmeldungen der schutzwürdigen bzw. geschützten Biotope des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2016b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41101 (Senden)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2016a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q41101 (Senden). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 31 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige/ein Teil/nicht alle im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41101 (Senden)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
2.	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	
	Vögel			
1.	Baumfalke	sicher brütend	U	
2.	Baumpieper	sicher brütend	U	
3.	Bekassine	rastend	G	
4.	Eisvogel	sicher brütend	G	
5.	Feldlerche	sicher brütend	U↓	
6.	Feldsperling	sicher brütend	U	
7.	Habicht	sicher brütend	G↓	
8.	Kiebitz	sicher brütend	U↓	
9.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
10.	Kuckuck	sicher brütend	U↓	
11.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
12.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
13.	Mittelspecht	sicher brütend	G	
14.	Nachtigall	sicher brütend	G	
15.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
16.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
17.	Rostgans	sicher brütend	G	
18.	Schleiereule	sicher brütend	G	
19.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
20.	Sperber	sicher brütend	G	
21.	Steinkauz	sicher brütend	G↓	
22.	Turmfalke	sicher brütend	G	
23.	Uhu	sicher brütend	G	
24.	Waldkauz	sicher brütend	G	
25.	Waldohreule	sicher brütend	U	
26.	Waldschnepfe	sicher brütend	G	
27.	Weißstorch	sicher brütend	G	
28.	Wespenbussard	sicher brütend	U	
	Amphibien			
1.	Laubfrosch	Art vorhanden	U	

Quelle: LANUV NRW 2016a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.



4.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 14.04.2016 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
3.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	N	
5.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	B	
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	B	
7.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	B	
8.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
9.	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	N	
10.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	N	
11.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
12.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	BV	
13.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	N	

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 13 Vogelarten erfasst, wobei der Feldsperling gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) als gefährdet und der Turmfalke sowie der Haussperling als Arten der Vorwarnliste verzeichnet sind.

5 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

Bei der vorliegenden Planung sind zwei Hauptwirkfaktoren zu betrachten:

1. Die Ausweisung des Wohngebietes auf Ackerflächen:

Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren

gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung. Eine erhebliche Störung von Vogelarten in benachbarten Biotopen (z.B. Brutvögel der angrenzenden Gartengelände) ist nicht zu erwarten.

Die Anlage eines Wohngebietes auf einer Ackerfläche führt zu Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Einerseits entstehen neue Potenziale für Gebäudebrüter (z.B. Dohle, Türkentaube, Hausrotschwanz) und durch die Gartengelände und Gehölze vielfältige Biotope für in Gehölzen lebende Arten, andererseits wird der Nahbereich des Wohngebietes bis etwa 100 m für ausgesprochene Offenlandarten (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet. Durch die Anlage des Wohngebietes können somit Teile der Ackerfläche nicht mehr von Offenlandarten als Brutplatz genutzt werden. Falls auf der betroffenen Fläche traditionell genutzte Brutplätze von Offenlandarten bestehen, könnten durch Anlage des Wohngebietes die Fortpflanzungsstätten von Offenlandarten betroffen sein.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Offenlandarten**.

2. Die Fällung / Rodung von Gehölzbeständen:

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist die Rodung mehrerer Gehölzstrukturen erforderlich. Bei den Gehölzstrukturen handelt es sich um ein Gebüsch im Nordosten, einem Gehölz im Südosten sowie einer Hecke und mehreren Zier- bzw. Obstgehölzen im Bereich der Hofstelle im Westen. Hierdurch kann es zu baubedingten Verlusten hier vorkommender Tierarten (i.W. Vogel- und Feldermausarten) und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Baumquartieren kommen. Bei flächigem Gehölzverlust kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten kommen.

Bewertet werden hierfür die Auswirkungen auf **Gehölz gebundene Arten**.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Von dem Vorhaben wird überwiegend Ackerfläche in Anspruch genommen. Daher können hauptsächlich Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen sein.

Die Nähe des geplanten Wohngebietes zu bestehender Wohnbebauung im Süden bzw. zur Hofstelle im Westen schränkt den Bereich des geplanten Wohngebietes als Lebensraum vor allem für ausgesprochene Offenlandarten wie Kiebitz und Feldlerche stark ein. Da diese Arten in der Regel einen Mindestabstand zu solchen vertikalen Strukturen halten (Kiebitz und Feldlerche = Kulissenflüchter) und nördlich des Plangebietes geeignetere Flächen vorhanden sind, ist ein Brutvorkommen dieser Arten auf der überplanten Ackerfläche nicht anzunehmen.

Rebhuhn und Wachtel sind gegenüber vertikalen Strukturen zwar toleranter als Kiebitz oder Feldlerche, bevorzugen als Lebensraum allerdings Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht. Die überplante, intensiv genutzte Ackerfläche stellt für diese Arten ebenfalls keinen optimalen Lebensraum dar.

Tab. 4: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:



<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Durch die Umsetzung der Planung ist die Rodung einer Hecke und die Fällung mehrerer Bäume erforderlich. Auffällige Höhlungen, die von Steinkauz oder Gartenrotschwanz genutzt werden können, sowie sonstige Strukturen, die von Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartier genutzt werden können, sind in den überplanten Gehölzen nicht vorhanden.

Im Rahmen der Ortsbegehung konnten **Feldsperlinge** im Bereich des zum Teil überplanten Gebüsches im Nordosten des Plangebietes nachgewiesen werden. Der überplante Teil des Gebüsches stellt nur einen kleinen Bereich einer größeren Gehölzstruktur dar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch die Rodung des überplanten Gebüsches keine essentiellen Nahrungs- oder Bruthabitate verloren gehen. In der näheren Umgebung zum Vorhaben bieten die Hofstellen und die dazugehörigen Gartenanlagen zudem geeignete Ausweichmöglichkeiten.

Eine Rodung der Gehölze zur Brutzeit kann aber zur Aufgabe einer möglicherweise begonnenen Brut bzw. zum Tod von Jungvögeln führen, weshalb die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Feldsperlingen durchzuführen ist (s. Kap. 7.1, Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen).

Bei einer Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in Ortsrandlage vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzrodung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



6.3 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Es liegen keine Hinweise auf eine populationsrelevante Schädigung dieser Arten durch die geplanten Eingriffe vor, auf eine vertiefende Betrachtung wird daher verzichtet.

Tab. 6: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.4 Sporadische Nahrungsgäste

Im Plangebiet ist auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Ackerfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.5 Sonstige planungsrelevante Arten

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 7: Übersicht der Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahme

Die nachfolgende Maßnahme ist erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

7.1 Rodung/Fällung der Gehölze im Winter

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von möglicherweise vorkommenden Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 29.02. durchzuführen.

8 Fachgutachterliche Empfehlungen

Die nachfolgende Maßnahme ist artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende Empfehlung für eine mögliche weitere (freiwillige) Maßnahme dar:

- Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölze: Bei der Gestaltung der Außenanlagen sollten vorzugsweise einheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Diese bieten den heimischen Vogelarten eine deutlich bessere Nahrungsgrundlage als Ziergehölze. Häufig sind Ziergehölze unfruchtbar gezüchtet. Ist dies nicht der Fall, finden die exotischen Früchte zum Teil keine Abnehmer oder sind gar ungenießbar, da sie im hiesigen Klima nicht zur Reife gelangen. Darüber hinaus sind die einheimischen Gehölze gerade im Übergangsbereich zur freien Landschaft auch dem Landschaftsbild zuträglich.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden konfliktvermeidenden Maßnahme

- **Gehölzfällung im Winter** (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)

artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des §44 BNATSchG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSchG verstoßen wird.

9.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für die Art Feldsperling wird ein artenschutzrechtliches Protokoll erstellt (siehe Anhang).

10 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2016a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 09.08.2016).
- LANUV NRW (2016b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 09.08.2016).
- MKULNV NRW (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Broschüre des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom September 2010. Düsseldorf.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(S. Bäumer)

B. of Eng. Landschaftsentwicklung



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 Feldsperling

Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Europ. Vogelart x		Rote Liste Deutschland	Kat.: *
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: 3
streng geschützte Art			
sonstige bes. geschützte Art x			
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population	
• atlantische Region:	U	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region	U	- B günstig / gut	
- G (günstig)		- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend) x			
- S (ungünstig-schlecht)			
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.			
<ul style="list-style-type: none"> ein Brutvorkommen auf der überplanten Ackerfläche ist nicht zu erwarten, allerdings stellt das überplante Gebüsch im Nordosten ein mögliches Bruthabitat dar. 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)			
<ul style="list-style-type: none"> Rodung/Fällung der Gehölze nur in den gesetzlich vorgegebenen Zeiträumen (nicht zwischen 1. März und 30. September – siehe § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG) und damit außerhalb der Brutzeit 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			
<ul style="list-style-type: none"> keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)			
<ul style="list-style-type: none"> nach Möglichkeit (Empfehlung): Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölze bei der Gestaltung der Außenanlagen 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
<ul style="list-style-type: none"> eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt, die Einschätzung erfolgte anhand der Zufallsbeobachtungen und der im Rahmen der Ortsbegehungen erfassten Potenziale 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?			x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?			x



Art: Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> • der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Feldsperlings wird sich bei Einhaltung der o.a. konfliktvermeidenden Maßnahme durch das geplante Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.